

# OSGS Webinar 4 11 2021- Wissenswertes zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Vereine \*)

## 1) Einleitung und Begriffsdefinitionen

Die Motivation für dieses Webinar liegt darin, Vereinsorganen einen grundlegenden Überblick zum Themenbereich „Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ zu geben, eine Sensibilisierung hierfür zu schaffen und schlussendlich zu erläutern, warum künftig im Rahmen von Spendengütesiegelprüfungen auch Fragen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestellt werden.

In Österreich bilden die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten und die ergänzenden Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) die zentralen Elemente für ein effektives System zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Finanzmarktes.

Grundsätzlich meldeverpflichtet sind risikobehaftete Berufsgruppen, also jene Sektoren, die besonders anfällig für geldwäschegeneigte Geschäfte sind. Dazu zählen unter anderem Banken und andere Dienstleister am Finanzmarkt, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Wirtschaftstreuhänder und Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen.

Gesamt kann ein solches System kann jedoch nur wirksam umgesetzt werden, wenn die Verpflichteten nach dem FM-GwG und deren vorgelagerte Personen (Kunden, Klienten etc) durch Erfüllung der ihnen zugewiesenen Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend mitwirken.

Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Verpflichteten dient dabei nicht nur der präventiven Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sondern auch der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von repressiven Maßnahmen.

### Der Begriff der „Vortat“

Gemäß § 165 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer Vermögensbestandteile, die aus bestimmten Straftaten herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert.

Im Gegensatz zu Eigengeldwäschern machen sich Dritte gemäß § 165 Abs. 2 StGB aber nicht erst strafbar, wenn sie geldwäschetaugliche Vermögenswerte verbergen oder ihre Herkunft verschleiern, sondern bereits dann, wenn sie derartige Vermögenswerte wissentlich an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten oder übertragen.

### *Die häufigste Vortat zur Geldwäscherei: Organisierte Kriminalität*

Eine besondere Form der Geldwäsche begeht, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet etc., die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen (§ 165 Abs. 3 StGB); auf eine bestimmte Vortat kommt es dabei nicht an. Die polizeiliche Kriminalstatistik der vergangenen drei Jahre weist jährlich durchschnittlich vier Fälle von Ermittlung wegen Geldwäscherei aus, in denen der Verdacht im Raum stand, dass Vermögensbestandteile einer kriminellen Vereinigung bzw. Organisation gewaschen wurden. Trotz dieser – absolut betrachtet – niedrigen Zahlen ist wegen der hohen kriminellen Energie derartiger Gruppierungen und der von ihr ausgehenden Gefahren von einem hohen Risiko auszugehen.

\*) Die in diesem Handout angeführten Zitate und Experte stammen aus der Nationalen Risikoanalyse 2021 des Bundesministeriums für Finanzen, Mai 2021

## *Die häufigsten festgestellten Methoden der Geldwäscherei*

### Kryptowährungen

Trotz der beachtlichen Kursschwankungen sind Kryptowährungen ein bewährtes und zunehmend attraktives Mittel der Geldwäsche. Dabei kann inkriminiertes Geld relativ einfach über Handelsplattformen in Kryptowährungen getauscht werden. Gegen Entgelt lassen sich Transaktionen mit Hilfe von sogenannten Mixern oder Tumbler so verschleiern, dass die Herkunft nicht mehr nachgewiesen werden kann. Dies stellt für Strafverfolgungsbehörden generell eine besondere Herausforderung dar. Mittlerweile besteht auch die Möglichkeit Kryptowährung auf Prepaid-Karten zu laden, um so direkt mit dieser in der Realwirtschaft verfügen zu können.

### Money Mules

Die Entwicklungen im Bereich der Finanzagenten werden von den Behörden zunehmend als besorgniserregend eingestuft. Finanzagenten sind Personen (Vereinigungen), die häufig von kriminellen Organisationen rekrutiert werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte weiter zu transferieren.

Die Kontaktaufnahme zu potenziellen Finanzagenten erfolgt vorwiegend über das Internet durch Stellenangebote, die lukrative Verdienste bei geringem Aufwand in Aussicht stellen. Ein Risiko können aber auch Vereinigungen darstellen, die Spenden vereinnahmen und für spezielle Projekte weiterleiten.

Aufgabe der angeworbenen Personen ist es, Überweisungen auf ihrem Konto zu empfangen und auftragsgemäß weiterzuleiten. Die Zielkonten sind global verstreut. Durch den internationalen Transfer und die Einbindung vieler Identitäten, entsteht die von den Tätern gewollte Verschleierung.

### Hawala

Hawala ist ein weltweit verbreitetes informelles Transaktionssystem, dessen Wurzeln im Orient liegen und bis ins frühe Mittelalter reichen. Es basiert auf Vertrauen, das durch gemeinsame sprachliche, ethnische und religiöse Identifikationsmerkmale gebildet wird. Dieses System hat auch im Internetzeitalter und dem damit einhergehenden Online-Banking Bestand. Generell wird es von Personen mit Migrationshintergrund und deren zurückgelassenen Familien speziell in Entwicklungs- und Krisengebieten häufig in Anspruch genommen. Genutzt wird es häufig für sogenannte „Remittances“ (Rücküberweisungen in die Heimatländer). Auf diese Weise können Gelder rasch und anonym auch in entlegene Gebiete ohne entsprechende Infrastruktur und Anbindung an den internationalen Zahlungsverkehr, transferiert werden. Dabei werden keine digitalen Spuren hinterlassen.

Hohes Potential zur Nutzung des Hawalasytems haben vor allem jene Branchen, die im täglichen Geschäftsbetrieb bargeldintensive Geschäfte abwickeln und regelmäßig ausländische Geschäftsbeziehungen pflegen, die mit einer dementsprechend großen Anzahl von damit verbundenen Auslandstransaktionen einhergehen.

Neuere Erkenntnisse deuten darauf hin, dass das Hawalasytem in Österreich besonders im Bereich des Suchmittelhandels und der Schlepperei genutzt wird.

### Urkundenfälschung

Urkundenfälschung ist zwar in § 165 StGB ausdrücklich als Vortat zur Geldwäscherei erwähnt, in der Praxis sind es jedoch selten die mittels Urkundenfälschung verdienten Vermögenswerte, die den Geldwäschereiverdacht begründen. Vielmehr dient die Urkundenfälschung meist als Mittel der Begehung der Geldwäscherei. Täter legen zum Beispiel bei Kontoöffnungen falsche Ausweisdokumente vor. Hierzu werden oftmals gestohlene Reisepässe oder Personalausweise verwendet und mit dem Bild des Täters versehen.

Besonders häufig ist in letzter Zeit die Verwendung gefälschter Meldezettel festzustellen. Durch diesen wird ein inländischer Wohnsitz vorgetäuscht, der erforderlich ist, um ein Konto in Österreich zu eröffnen.

### *Risiko der Terrorismusfinanzierung*

Vermögenswerte werden mit dem Vorsatz bereitgestellt oder gesammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil der Ausführung ... von terroristischen Straftaten ... verwendet werden (§ 278d StGB). **Vermögenswerte** sind materielle, immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, egal wie sie erworben wurden, rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden (elektronisch/digital), die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel, Akkreditive etc.

Die Finanzierung des Terrorismus beschränkt sich derzeit vorrangig auf die Erhaltung der Organisation terroristischer Gruppierungen. Die Führung einer solchen, auch wenn sie sich nicht in einem Krisengebiet befindet, benötigt finanzielle Ressourcen für strategische Aufgaben, wie z.B. Propaganda, Rekrutierung neuer Mitglieder und für das Bestreiten der Organisationskosten bzw. Lebenshaltungskosten der Kader.

Verglichen mit den 70er und 80er Jahren, wo Österreich noch Zielland terroristischer Attacken war, ist es zu einem Transit- und Rückzugsland geworden, wo Finanzierung, Rekrutierung und Propaganda betrieben wird (Auszug aus der nationalen Risikoanalyse 2021, Seite 22).

## **2) Nationale Risikoanalyse 2021**

Kernstück der internationalen und europäischen Standards zur Geldwäschebekämpfung ist der risikobasierte Ansatz, welcher die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kennzeichnet. Wichtigstes Element des risikobasierten Ansatzes ist die Erstellung von Risikoanalysen auf supranationaler und nationaler Ebene sowie für die betroffenen Wirtschaftssektoren und Unternehmen.

Die 1. Nationale Risikoanalyse Österreich (NRA I) datiert mit April 2015.

Durch die Länderprüfung Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF, siehe Einschub unten) in den Jahren 2015 und 2016 ergaben sich neue Empfehlungen für die Durchführung der Nationalen Risikoanalyse.

Zusätzlich ist eine stetige Entwicklung der Risikolage und die Ausdehnung der Materiengesetze auf neue Verpflichtete zu verzeichnen.

### *Einschub: Die FATF Financial Action Task Force*

*FATF steht für „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (Finanzbehördliche Eingreiftruppe für Geldwäsche). Die FATF mit Sitz bei der OECD in Paris versteht sich seit ihrer Gründung 1989 als Arbeitsgruppe und als international führendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche.*

*Die Gründung erfolgte durch die G7-Staaten (G 7), um Geldwäsche auf internationaler und nationaler Ebene zu bekämpfen und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen. Heute gehören der Arbeitsgruppe insgesamt 33 Länder und internationale Organisationen an. Den rechtlich unverbindlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe kommt praktische Bedeutung zu, da die Grundsätze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von allen wichtigen Industrienationen umgesetzt werden.*

\*) Die in diesem Handout angeführten Zitate und Experte stammen aus der Nationalen Risikoanalyse 2021 des Bundesministeriums für Finanzen, Mai 2021

### 3) Risiken in Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Vereine

#### Terrorismusfinanzierung

*Mittelaufbringung – Spenden (Auszug aus der nationalen Risikoanalyse 2021, S. 22ff):*

Terrororganisationen sammeln vorwiegend in der eigenen Community Gelder ein.

Je mehr sich die Spender mit der „Sache“ der Organisation identifizieren können, desto leichter ist es Gelder zu lukrieren. Oftmals verfügen Sympathisanten terroristischer Organisationen nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen.

Dennoch ist bekannt, dass durch Spendensammlungen mitunter ansehnliche Beträge erzielt werden können.

Das Einsammeln der Gelder erfolgt durch Mittelsleute oder über nicht reglementierte Crowdfundingformen.

#### Beispiel:

Durch unregelmäßige Crowdfundingformen wird von einem Zwei-Personen-Verein in kurzer Zeit der Betrag von € 22.000,- gesammelt werden, wobei das offizielle Ziel der Sammlung einem humanitären Zweck im Ausland diene.

Der wahre Zweck ist den vielen Kleinspendern (meist) gar nicht bekannt. Außerdem ist das Geben einer Spende in vielen Religionen ein Gebot und besteht meist aus Klein- und Kleinstbeträgen. Bei gut organisierten Gruppierungen werden (Kultur-)Vereine zur Abdeckung des wahren Zwecks betrieben, wobei nach außen hin der kulturelle Zweck des Vereins in den Vordergrund gestellt wird.

#### *Überweisungen in Drittstaaten:*

TEFIN-Gelder sind fast ausschließlich für Drittstaaten bestimmt (Russische Föderation, Türkei, Naher Osten, Somalia, Afghanistan, Pakistan, Irak, Syrien, etc.), sodass das letzte Empfängerland und der End-Empfänger kaum verlässlich ermittelt werden kann, da Gelder mitunter auch über andere Drittstaaten weitergeleitet werden.

Es können beliebig viele Mittels-/Strohleute dazwischengeschaltet werden, um die Enddestination zu verschleiern. Terrororganisationen nutzen generell Bargeldkuriere, wenn größere Summen zu transferieren sind, um somit den strikten Auflagen hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Verpflichteten (obliged entities) unterliegen, zu entgehen.

Andererseits erfolgen Überweisungen über einen Drittstaat oder durch eine in einem anderen Staat gelegenen Korrespondenzbank, wenn es zum Zielland keine direkte Bankverbindung gibt. Diese Geldtransfer-Umschlagplätze werden aber von vielen Personen aus den unterschiedlichsten Beweggründen genutzt (familiäre Unterstützung im Heimatland, Handel ...).

Eine tatsächliche Beobachtung des Kundenverhaltens wird allerdings angesichts der sich ändernden Bankenpolitik - weg vom Schalter, hin zu „Online-Geschäften“ - immer schwieriger.

Tatsächlich ist bereits jetzt die Effektivität des österreichischen „Know your customer – Systems“ zu hinterfragen (Stichwort: Online-Registrierung).

In Österreich relevante Risiken laut nationaler Risikoanalyse:

In Österreich werden legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelaufwendung für terroristische Organisationen und Einzelpersonen wie z.B. durch Spenden(sammlungen), Arbeitseinkommen, Sozialhilfe, aber auch Kredite u.a. genutzt.

Für die Zwecke von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung können juristische Personen (Vereine, Stiftungen) und Trusts missbraucht werden, weswegen in der Folge das diesbezügliche Risiko dargestellt wird.

Zu diesem Zweck hat die WiEReG-Registerbehörde eine detaillierte Analyse durchgeführt, die auch die Basis für die risikobasierte Aufsicht über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer bildet (Zahlen lt nationaler Risikoanalyse 2021, S. 28, Auszug):

Vereine	126.187
Gemeinnützige Stiftungen	629
GmbH	168.398
AG	976

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen *für terroristische Aktivitäten* missbraucht werden, mit einem mittleren Risiko eingestuft. Die Bedrohung im Hinblick auf Geldwäsche wurde hingegen mit einem hohen Risiko eingestuft. Nachfolgend eine Auswahl rechtsformspezifischer Bedrohungen:

Vereine:	TF	niedrig	GW	niedrig
Gemeinnützige Stiftungen	TF	niedrig	GW	niedrig
Personengesellschaften	TF	hoch	GW	mittel
AG, GmbH	TF	niedrig	GW	niedrig

Für die Ermittlung der *wirtschaftlichen Bedrohung* wurde analysiert, welcher Anteil der Rechtsformen ihre Haupttätigkeit in einem risikobehafteten Wirtschaftsbereich entfaltet

Vereine:	niedrig
Gemeinnützige Stiftungen	niedrig
Personengesellschaften	sehr hoch
AG, GmbH	sehr hoch

ACHTUNG:

In der SNRA wurden bei der Ermittlung der Bedrohung vor allem die Komplexität der Gründung und das dafür erforderliche Wissen und der rechtliche und wirtschaftliche Aufwand, um die laufende Fortführung zu bewerkstelligen, herangezogen. Hier wird zu den jeweiligen Rechtsformen Folgendes festgehalten:

<b>Vereine:</b>	<b>TF hoch, GW mittel</b>
Gemeinnützige Stiftungen	niedrig
Personengesellschaften	niedrig
AG, GmbH	niedrig bzw mittel

*Die Begründung für diese Einstufungen bei Vereinen:*

Im Unterschied zu anderen Rechtsformen (bspw. GmbH) erfolgt keine Überprüfung der Identität der handelnden Personen und auch der rechtliche Aufwand für die Gründung und laufende Fortführung ist gering.

Die Governanceanforderungen sind nur entsprechend der Größe eines Vereins vorgesehen und sehen erst ab Überschreiten von Größenklassen eine externe Überprüfung durch einen Abschlussprüfer vor.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass ein Verein nur für ideelle Zwecke gegründet werden darf und nicht auf Gewinn gerichtet sein darf. Eine Bedeutung kann Vereinen allerdings im Hinblick auf die Sammlung von Spenden zukommen, die wiederum für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung verwendet werden könnten, weshalb die rechtsformspezifische Eignung im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung als erhöht einzustufen ist.

Typische in der jüngsten Vergangenheit beobachtete Bedrohungsszenarien:

Ein in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung beobachtetes Bedrohungsszenarium betrifft Vereine als mögliche Vehikel, um Gelder zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung ins Ausland zu transferieren.

Dabei handelt es sich meist um bereits seit mehreren Jahren oder Jahrzehnten bestehende Vereine, welche vermeintlich humanitäre bzw. mildtätige Ziele verfolgen, die beschafften Gelder im Ausland jedoch nicht oder nur zum Teil bei den beworbenen Hilfsprojekten ankommen.

Zahlungsempfänger sind oft natürliche Personen oder ausländische Vereine in von Terrorismus stark betroffenen Ländern, wobei die Verwendung der Gelder mangels Nachweisen bzw. Aufzeichnungen nicht überprüft werden kann. Hierbei ist auch der Missbrauch des Vereins durch Dritte möglich: Nationale wohltätige Vereine sind in Krisengebieten als Hilfsorganisationen tätig und bedienen sich örtlicher Helfer, deren Hintergrund nie umfangreich abgeklärt werden kann (Quelle: BVT).

Die Möglichkeiten zur Überprüfung der tatsächlichen Verwendung der Mittel ist in der Praxis oft eingeschränkt möglich (z.B. weil Gelder ins Ausland fließen und eine Überprüfung vor Ort nicht vorgenommen werden kann).

#### **4) Neue Maßnahmen in Zusammenhang mit der Spendengütesiegelprüfung**

Wie bereits zu Beginn angemerkt, sind Meldeverpflichtete risikobehaftete Berufsgruppen, also jene Sektoren, die besonders anfällig für geldwäschegeneigte Geschäfte sind.

Dazu zählen unter anderem Banken und andere Dienstleister am Finanzmarkt, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Wirtschaftstreuhänder und Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Sie alle haben unüblichen Transaktionen und Transaktionsmustern ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck sowie risikobehafteten Kunden besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten (die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) ist beim Bundeskriminalamt eingerichtet (§ 4 Abs. 2 Z 1 BKA-G).

\*) Die in diesem Handout angeführten Zitate und Experte stammen aus der Nationalen Risikoanalyse 2021 des Bundesministeriums für Finanzen, Mai 2021

Demnach muss sich auch der Spendengütesiegelprüfer im Rahmen der Prüfung mit dem Thema „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ befassen. Vorgelagert muss sich dadurch abgeleitet der Verein selbst mit diesem Thema auseinandersetzen.

Es wurden daher folgende Fragen in die Prüfer-Checkliste aufgenommen:

3.3.8.	<i>Themenbereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</i>
3.3.8.1.	Weiß das Leitungsorgan, dass es einzuhaltende gesetzliche formale Vorschriften betreffend Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung gibt?
3.3.8.2.	Gibt es innerhalb der NPO Schulungen zur Thematik „Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung“ für Mitarbeiter, insbesondere für jene, die mit Spendensammlung und Rechnungswesen befasst sind?
3.3.8.3.	Gibt es ein internes, an die Größenordnung der NPO ausgelegtes Prozedere, wie bei Verdacht auf Geldwäsche vorgegangen werden muss?
3.3.8.4.	Hat das Leitungsorgan einen konkreten Geldwäscheverdacht?

Noch einmal sei explizit darauf hingewiesen, dass es nicht nur darum geht, dass der Verein aktiv Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt (es ist eher unwahrscheinlich, dass derartige Vereine das Spendengütesiegel beantragen), sondern dass die realistische Gefahr besteht, dass der Verein für derartige Zwecke missbraucht wird.